

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. Dezember 1999

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

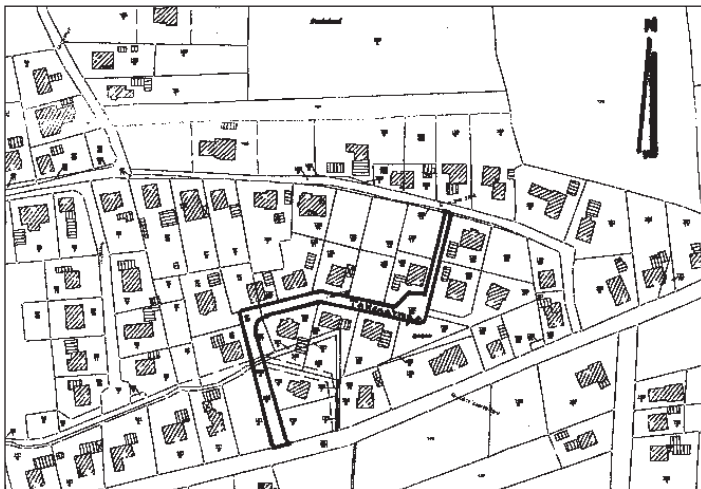
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Widmung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanbereiches Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf ..	79
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel Bebauungsplan 6.1/B 80 „Lortzingweg“ mit örtlichen Bauvorschriften, hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch BauGB	79
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	80
26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 29 von Friedeburg / „Friedeburg-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften	80
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)	81
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Moorweg	81
Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung), Zeitraum ab 01. 01. 2000	81
Bebauungsplan Nr. 3 „Wurf“ der Gemeinde Ochtersum mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung ...	81

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Widmung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanbereiches Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 22. 10. 1999 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Takenstraße“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stedesdorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Stedesdorf, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, eingelegt werden.

Stedesdorf, 5. November 1999

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister
Blesené

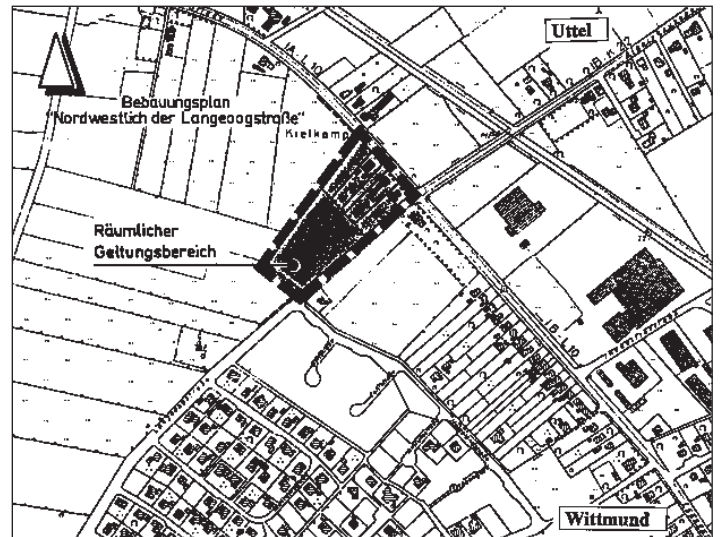
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel Bebauungsplan 6.1/B 80 „Lortzingweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. 3. 1998 den o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/4 und 9; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der og. Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 6.1/B 70 „Nordwestlich der Langeoogstraße“. Dieser Teilbereich tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes 6.1/B 80 außer Kraft.

Wittmund, den 01. Dezember 1999

Krüger
Bürgermeister

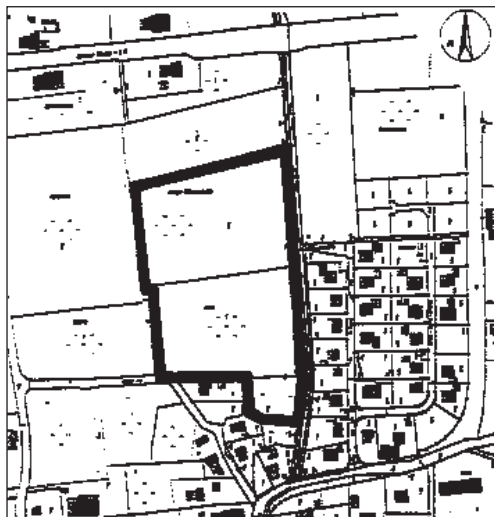
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 28. 6. 1999 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Verfügung vom 15. 10. 99 (Az.: 204.1-21101-62021) genehmigt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden westlich des Ochtersumer Tiefs (Gewässer II. Ordnung) im Ortsteil Ostochtersum der Gemeinde Ochtersum Wohnbauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 1. 11. 1999

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
Poppen

„26. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 29 von Friedeburg / „Friedeburg Nord-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 02.11.1999 – Az.: 2041-21101-62005 – die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 30.09.1999 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

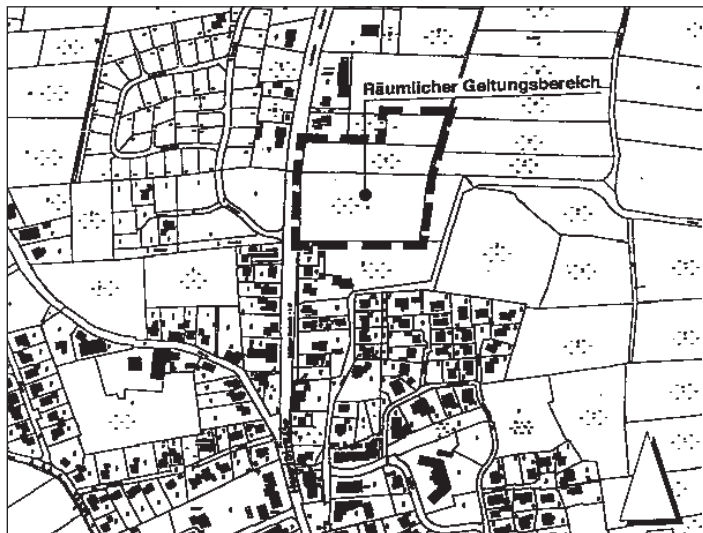
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 30.09.1999 den Bebauungsplan Nr. 29 von Friedeburg / „Friedeburg Nord-Ost“ als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Die genehmigte Planzeichnung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 29 von Friedeburg / „Friedeburg Nord-Ost“ nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jah-

res und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 01.12.1999

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blomberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung von 11. Februar 1992 (Nds. GBVI. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 28. September 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 21.12.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund 1999, S. 1) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

- „5. Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen
zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen
a) bei Einzel-Anträgen 20,00 DM
b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer
für jedes angefangene Jahr 20,00 DM.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Blomberg, den 28. 9. 1999

Gemeinde Blomberg
(L. S.) Willms, Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 2. Dezember bis 10. Dezember 1999 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Tobias, Bürgermeister

Satzungsergänzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 01.01.2000

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 539) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01. 04. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 05. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 Niedersächsischen Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17.06.1993 (Nds. GVBl. S. 141), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung vom 17. 11. 1999 für die Gemeinde Spiekeroog folgende Ergänzung beschlossen:

Für den Zeitraum ab 01. 01. 2000 wird die Kurbeitragssatzung in § 3 um folgenden Befreiungsgrund ergänzt:

5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt,

Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6, die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

Die Ergänzung tritt zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Spiekeroog, am 24.11.1999

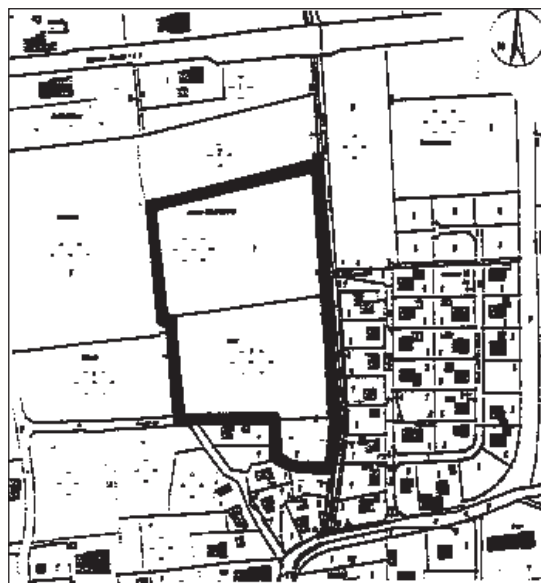
Bauer i.V. Vogler
Bürgermeister (L.S.) stv. Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 3 „Warf“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Ochtersum hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11. Mai 1999 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Genehmigung des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Ochtersum, Esenser Straße 83, 26489 Ochtersum, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26489 Ochtersum, den 15. 11. 1999

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Freese